Wien, Donnerstag 20. October 1870. III. Jahrgang. Nr. 42.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger**.

Erscheint jeden Donnerstag — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Zur Frage, inwiefern die Armen einer Gemeinde für ihre Kategorie ein Recht ersitzen können.

Mittheilungen aus der Praxis:

Die Gemeinde ist auch im Falle eines Besitzesstreites berechtigt, Vorkehrungen zu treffen, daß die Benützung „öffentlichen Gutes" nicht beirrt werde.

Zur Beleuchtung des Momentes des „Verschuldens" in der Frage der Commissionskosten-Vergütung.

Gegenüber der einer Uebertretung (Forstfrevel) nicht schuldig erkannten Partei ist die politische Behörde auch nicht berechtigt, die Verweisung der Ersatzansprüche des Gegners auf den Civilrechtsweg im Erkenntnisse auszusprechen.

Eigenmächtiger Bezug schon gefällten Holzes Seitens eingeforsteter Servitutsberechtigter ist als Diebstahl anzusehen.

Literatur.

Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Zur Frage, inwiefern die Armen einer Gemeinde für ihre Kategorie ein Recht ersitzen können. *)

Von der Gemeinde L. wurde für ihre ärmeren Ortsbürger eine auf zwei Tage in der Woche beschränkte Leseholzgerechtigkeit in den Waldungen der F. Standesherrschaft L. W. F. in Anspruch genommen, während die Standesherrschaft das Holzlesen nur als ein Almosen gestatten wollte und die Möglichkeit der Erwerbung eines Rechtes bestritt, weil es an einem gewissen Merkmale des berechtigten Subjectes fehle. Denn die Klägerin trete Namens der armen Einwohner auf und erkenne an, daß den Nichtarmen das Recht nicht zustehe, es sei daher die Armuth das wesentliche Merkmal des berechtigten Subjectes. Sofern aber die Armuth ein äußerlich erkennbares allgemeines Merkmal nicht habe und bei jedem Individuum seiner Natur nach kein bleibender Zustand sei, sondern je nach Umständen die Individuen beherrsche, die Armen einer Gemeinde somit keine für Dritte erkennbare Classe von Gemeindeangehörigen bilden, so haben sie auch als solche kein Recht für ihre Kategorie erwerben oder erhalten können. Dieser Einwand wurde jedoch nicht für gegründet erkannt und besagen hierüber die oberstrichterlichen Entscheidungsgründe:

Durch die Aussagen der vernommenen Zeugen ist dargethan, daß vor dem Jahre 1863, wenn auch nicht sämmtliche Bürger von L. ohne Unterschied des Vermögens, so doch die Armen mehr als 30 Jahre lang das Leseholz in den Wäldern der Beklagten offen und ungestört in der Meinung und Absicht gesammelt haben, ein ihnen als Bürgern von L. zustehendes Recht auszuüben durch diesen fortgesetzten Besitz, für dessen angebliche Fehlerhaftigkeit die Beklagte Beweis nicht einmal angetreten hat, ist die fragliche Gerechtigkeit für sämmtliche Bürger, auch die künftig lebenden, welche sich im Zustande der Armuth befinden, in genügender Weise erworben worden. Die sichern Merkmale für die Berechtigung des Einzelnen sind: einerseits und hauptsächlich die Gemeindeangehörigkeit, und andererseits die Armuth. Daß der letztere Zustand seiner Natur nach weder von bleibender Dauer, noch auf bestimmte Individuen beschränkt ist, ist gleichgiltig. Zur Ausübung der Gerechtigkeit erscheinen eben die sämmtlichen Bürger der Gemeinde als befugt, wenn und insolange sie in dem fraglichen Zustand sich befinden. Nicht minder gleichgiltig ist es, daß der Zustand der Armuth in der Regel nicht sofort für Jedermann erkennbar ist. Denn abgesehen davon, daß bei dem verhältnißmäßig geringen Werthe der Nutzung für den Einzelnen anzunehmen ist, es werden von derselben in der That nur Diejenigen Gebrauch machen, welche durch ihre Armuth hiezu bewogen werden, so genügt es, daß der Zustand der Armuth, wie jeder andere factische Zustand sich ermitteln läßt. Will der Beklagte einem einzelnen Bürger, der von der Nutzung Gebrauch macht, seine Berechtigung hiezu wegen mangelnder Armuth bestreiten, so hat über das Dasein dieser Voraussetzung der Richter zu entscheiden.

*) Aus Kübel und Sarwey „Württembergisches Archiv", 13. Bd., 1. Abth. 1870.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Gemeinde ist auch im Falle eines Besitzesstreites berechtigt, Vorkehrungen zu treffen, daß die Benützung „öffentlichen Gutes" nicht beirrt werde.

Ive M. wurde bei der Arbeit, den Uferdamm des Meeres (behufs Bequemlichkeit für kleinere landende Schiffe) mit einer trockenen Mauer zu umzäumen, von Simon E. und dessen Eheweib gestört, und wurde von denselben die theilweise ausgeführte Mauer unter Drohungen niedergerissen. Ive M. trat bei der Gemeinde S. gegen Simon E. klagbar auf, behauptete, daß der von ihm benützte Uferdamm Gemeindeeigenthum sei und berief sich dießfalls auf die Aussagen des Capovilla und von vier Dorfältesten. Sein Begehren ging dahin, daß dem E. aufgetragen werde, den Kläger bei dem Baue der fraglichen Mauer nicht mehr zu stören, und die ungehinderte Benützung des Uferdammes von Seite des M. und der übrigen Gemeindeinsassen zu gestatten. Die Aussagen der vom Kläger eingeführten Zeugen stimmten darin überein, daß der Uferdamm jederzeit als Gemeindeeigenthum gegolten habe, worauf die Gemeinde S. dem Simon E. auftrug, die Arbeit der Mauer nicht zu stören, vielmehr die Uferstelle in dem freien und ausschließlichen Gebrauche der Dörflinge von R. zu belassen.

Dieser Intimation wurde jedoch von E. sofort entgegengehalten, daß die streitige Uferstelle sein Eigenthum sei, welches er von seinem Vorfahren ererbt habe, er könne daher dieses Eigenthumsrecht nicht aufgeben, und es mögen die Dörflinge mit dem Kläger M. ihre vermeintlichen Rechtsansprüche im ordentlichen Gerichtswege geltend machen.

Die Gemeinde S. blieb dennoch bei der erwähnten Intimation, welche überdieß mittelst eines Decretes des Gemeindevorstandes an E. Ausdruck fand, und worin sich nicht nur auf die Zeugenaussagen berufen wurde, laut welchen die streitige Uferstelle Gemeindeeigenthum ist, sondern auch darauf hingewiesen wurde, daß es keinem Privaten gestattet sei, sich Meeresufer anzueignen.

Gegen diese Entscheidung recurrirte E. bei der bestandenen Prätur in S. (als politische Behörde) mit der Einwendung der Incompetenz der Gemeinde S.

Inzwischen hatte sich M. an das Hafen- und Seesanitätsamt in S. gewendet, damit im commissionellen Wege die Zugehörigkeit des fraglichen Uferdammes erhoben und sichergestellt werde, nachdem ihm am Vorabende, als er dort mit einem kleinen Schiffe, um Getreide abzuladen, gelandet war, von E. auf das Energischste bedeutet worden sei, sich ja nicht mehr dort blicken zu lassen unter Androhung der Zertrümmerung des Schiffleins. Nach dem von einer Commission, bestehend aus den Hafen- und Seesanitätsagenten in S., dem Copovilla und zwei Dorfältesten, dann dem Kläger M. und Geklagten E. an Ort und Stelle aufgenommenen Protocolle ergab sich, daß der fragliche Uferdamm noch zur Zeit der venetianischen Herrschaft errichtet wurde, und Jedem als ein öffentliches Gut zugänglich sei. Simon E. blieb bei seinen früheren Eigenthumsansprüchen, erklärte jedoch, kein bezügliches Document zu besitzen. Hierauf wurde dem E. vom Hafenagenten angeordnet, jede Opposition gegen die Dörflinge in Absicht auf die Benützung des fraglichen Uferdammes aufzugeben mit Hinweis auf den Umstand, daß Meeresufer, Uferdämme, Meeresbusen u. s. w. nach den bestehenden Gesetzen als ein öffentliches Gut gelten, dessen Benützung Jedermann gestattet ist. Das Hafen- und Seesanitätsamt in S. übermittelte zugleich die aufgenommenen Acten der dortigen Bezirkshauptmannschaft mit dem Ersuchen um Mitwirkung zur Fernehaltung jeder Opposition von Seite des E.

Mit der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft S. wurde das Erkenntniß der Gemeinde S. mit Berufung auf §. 287 a. b. G.-B., auf die Erhebungen des Hafen- und Seesanitätsamtes in S., sowie mit dem Bedeuten bestätigt, das hiernach von Seite des E. keine Neuerung (Umfriedung eines Meeresgrundes) an diesen Uferstellen vorgenommen werden darf.

Auf den gegen diese Entscheidung von E. eingebrachten Recurs wurde Letzterem von der Statthalterei Folge gegeben und mit Rücksicht auf die §§. 19, 339 und 344 a. b. G.-B., dann auf §. 26 der a. h. Entschließung vom 14. September 1852, R. G. B. 1853 Nr. 10 (wornach der politischen Behörde in Besitzstörungsfällen nur insoferne ein Verfügungsrecht zusteht, als es sich um die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung handelt), die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft S. aufgehoben und die streitenden Theile angewiesen, ihre vermeintlichen Rechte im ordentlichen Gerichtswege geltend zu machen.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung wurde nunmehr von den Dörflingen von K. der Ministerial-Recurs eingebracht, worin sie für die Competenz der politischen Behörden in derlei Angelegenheiten sprachen, insoferne es sich speciell um ein Meeresufer und um die Aufrechthaltung des letzten, ungestörten Besitzstandes handelt.

Das Ministerium des Innern entschied unterm 9. Juli 1870, Z. 9580: „Nachdem bezüglich des Landungsplatzes in der Ortschaft K. sowohl von Seite der Gemeinde S. als des Simon E. Eigenthumsansprüche erhoben werden, und es sich hiebei um ein nach §. 287 a. b. G.-B. als öffentliches Gut zu betrachtendes Object handelt, dessen ausschließliche Zueignung Niemand gestattet ist, wird die Entscheidung der Statthalterei, insoferne mit derselben die streitenden Theile bezüglich ihrer Ansprüche auf den Rechtsweg verwiesen wurden, bestätiget und dem gegen dieselbe vorliegenden Recurse der Ortschaft K. keine Folge gegeben.“

„Insoferne jedoch mit der Verordnung des Gemeindevorstandes von S. dem Simon E. nur aufgetragen wurde, die übrigen Bewohner der Ortschaft K. in der freien Benützung der fraglichen Meeresuferstrecke nicht zu beirren, war die Gemeinde hiezu nach §. 30, Z. 2 *) der Gemeinde-Ordnung für Dalmatien im selbstständigen Wirkungskreise berechtigt und selbst verpflichtet, es kann daher in dieser Beziehung die erwähnte Anordnung, welche auch in der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung über den von Simon E. eingebrachten Recurs als ungesetzlich nicht erkannt worden ist, durch die Entscheidung der Statthalterei nicht gehemmt werden.“ W.

*) Entspricht P. 2 des Wirkungskreises der Gemeinde nach dem Art. V des Gemeinde-Grundgesetzes vom 5. März 1862.

Zur Beleuchtung des Momentes des „Verschuldens“ in der Frage der Commissionskosten-Vergütung.

Die Domäne K. hat durch ihren Vertreter Beschwerde geführt, daß Josef S. den Lauf eines Baches auf seinem Wiesengrunde eigenmächtig zum Nachtheile der genannten Domäne geändert habe, und gleichzeitig um die Vornahme einer commissinellen Erhebung angesucht. Letztere wurde von Seite der Bezirkshauptmannschaft in B. unter Beiziehung eines k. k. Ingenieurs gepflogen und hierbei konstatirt, daß eine, wenn auch nicht bedeutende Aenderung des Bachlaufes auf der Wiese des S. eigenmächtig vorgenommen worden sei, und daß hierdurch der Domäne K. ein Schade erwachsen könne. S. erklärte bei der Commission, daß nicht er, sondern der Pächter seiner Wiese den Wasserlauf des Baches ohne seine Zustimmung geändert habe, verpflichtete sich jedoch, den früheren Stand herzustellen.

Die Bezirkshauptmannschaft B. hat mit ihrem Erkenntnisse wegen Uebertretung der Mühlordnung gemäß §. 20 den Josef S. zu einer Geldstrafe von 10 fl. verurtheilt, demselben die Wiederherstellung des früheren Standes anbefohlen und aufgetragen, dem Kläger die Commissionskosten zu ersetzen. Ueber den Recurs des S. hat die Statthalterei das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft, soweit sich ein solches auf die Geldstrafe und die Wiederherstellung des früheren Standes bezieht, bestätigt, weil die eigenmächtige Abänderung des Bachlaufes konstatirt sei, und der Recurrent als Eigenthümer des Grundes hiefür jedenfalls verantwortlich bleibe.

Den Abspruch wegen der Commissionskosten hat die Statthalterei aber dahin abgeändert, daß gemäß §. 24 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854 diese Kosten, unbeschadet des allfälligen Anspruches auf Rückerfolg an die Gegenpartei von dem Anwalt der Herrschaft K. zu tragen sind, weil dieser durch sein Einschreiten zu der fraglichen commissionellen Erhebung den Anlaß gab.

Gegen letzteren abändernden Ausspruch der Statthalterei recurrirte der Vertreter der Herrschaft, indem er geltend machte, daß es nach der Statthalterei-Entscheidung unklar sei, ob er den Anspruch auf den Ersatz der Commissionskosten bei der politischen Behörde oder beim Civilrichter geltend machen solle. Im letzteren Falle hätte ihn die Statthalterei ausdrücklich auf den Rechtsweg verweisen sollen. Recurrent glaubt, daß, wenn die politische Behörde in der Hauptsache entscheidet, sie auch bezüglich der Commissionskosten zur Entscheidung berufen sei, und ersuchte, daß das Ministerium den angefochtenen Ausspruch der Statthalterei beheben, und den abgeänderten Ausspruch der Bezirkshauptmannschaft bestätigen wolle.

Hierüber nun entschied das Ministerium des Innern den 20. Mai 1870, Z. 7327, in folgender Weise:

„Dem vom Anwalte der Domäne K. eingebrachten Ministerial-Recurse gegen den in der Statthalterei-Entscheidung enthaltenen Ausspruch, demgemäß der Recurrent verpflichtet wurde, die aus Anlaß der Localerhebung zu M. erwachsenen Commissionskosten, unbeschadet des allfälligen Anspruches auf Rückersatz an die Gegenpartei, zu tragen, wird Folge gegeben, und unter Behebung dieses Ausspruches erkannt, es obliege dem Josef S. die fraglichen Commissionskosten an die Bezirkshauptmannschaft zu berichtigen, weil derselbe in I. und II. Instanz der Uebertretung der Mühlordnung durch eigenmächtige Aenderung eines Wassergerinnes für schuldig erkannt wurde, dieses Erkenntniß rechtskräftig ist, und somit als außer allem Zweifel stehend angenommen werden muß, daß derselbe die Vornahme der Commission durch sein Verschulden veranlaßt habe, und weil auch der Wortlaut des §. 24 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, demgemäß Commissionskosten „in der Regel“ von der einschreitenden Partei zu tragen sind, nicht im Wege steht, in jenen Fällen, wo die Gegenpartei die Vornahme der Commission durch ihr Verschulden veranlaßt hat, dieser die Berichtigung der Kosten aufzutragen.

Nachdem Josef S. aber behauptet, die eigenmächtige Aenderung des Wassergerinnes auf seiner Wiese sei von seinem Wiesenpächter Wenzl B. vorgenommen worden, so wird es demselben freigestellt, seinen allfälligen Anspruch auf Rückersatz dieser Commissionskosten gegen den genannten Pächter im Rechtswege geltend zu machen.“ Km.

Gegenüber der einer Uebertretung (Forstfrevel) nicht schuldig erkannten Partei ist die politische Behörde auch nicht berechtigt, die Verweisung der Ersatzansprüche des Gegners auf den Civilrechtsweg im Erkenntnisse auszusprechen.

Maria A. wurde von der fürstl. R. Forstverwaltung beschuldigt, in eine in Schonung gelegte Waldparzelle Vieh zur Weide eingetrieben

zu haben. Die Forstverwaltung begehrte die Bestrafung der Maria A. und Verurtheilung derselben zum Waldschadenersatze im Betrage von 11 fl.

Bei der Strafverhandlung stellte sich heraus, daß die Maria A. von diesem unbefugten Eintriebe ihres Viehes keine Kenntniß hatte, und die Schuld an dieser Forstübertretung lediglich ihrem Hirten zur Last falle.

In erster Instanz wurde der Hirte Johann W. der Uebertretung des Forstgesetzes nach §. 60 schuldig erkannt und nach §. 62 zu einer 48stündigen Arreststrafe und zum Ersatze der Strafvollzugskosten verurtheilt.

Ueber den von der fürstlich R. Forstverwaltung gestellten Schadenersatzanspruch enthielt das Strafurtheil keinen Ausspruch.

Die Forstverwaltung recurrirte deßhalb an die zweite Instanz, und wiederholte den in erster Instanz vorgebrachten Anspruch der Schadenersatzleistung an die Maria A.

Die Landesregierung erkannte: Der Viehhirt Johann W. sei zur Ersatzleistung an die fürstl. R. Forstverwaltung gehalten, dagegen werde die Forstverwaltung mit ihren gegen die Maria A. erhobenen Ersatzansprüchen auf den Civilrechtsweg verwiesen.

Im Ministerialrecurse begehrte die Maria A. die Behebung dieses letzteren Ausspruches, wodurch der Bestand dieses Entschädigungsanspruches gewissermaßen anerkannt sei, was nur einem Schuldigen, nicht aber einem Schuldlosen gegenüber stattfinde.

Das Ministerium des Innern gab unterm 7. Sept. 1870, Z. 10787, dem Recurse Folge und behob den in der Entscheidung der zweiten Instanz enthaltenen Ausspruch, durch welchen die von der fürstlich R. Forstverwaltung gegen die Beschwerdeführerin erhobenen Entschädigungsansprüche wegen Forstfrevel auf den Rechtsweg verwiesen wurden, „weil die Maria A. des betreffenden Forstfrevels nicht schuldig erkannt, sohin die Strafbehörde auch nicht berufen war, sich in Betreff der von dieser Person verlangten Schadenersatzleistung in irgend einen Ausspruch einzulassen." A. J.

Eigenmächtiger Bezug schon gefällten Holzes Seitens eingeforsteter Servitutsberechtigter ist als Diebstahl anzusehen.

Die Insassen A. und B. wurden von der Forstverwaltung der politisch sequestrirten Weißenfelser Waldungen beschuldigt, in einer sequestrirten Parzelle, in welcher den Insassen Servitutsrechte zustehen, eigenmächtig eine Parthie Holz gefällt und bezogen zu haben.

Bei der Verhandlung deponirte der Forstwart, daß er die Beschuldigten bei der Ausfuhr des fraglichen Holzes betreten habe, daß aber diese Forstproducte schon im Monate Juli 1867 durch unbekannte Thäter geschlägert, von der Forstverwaltung aber confiscirt und mit dem Frevelhammer gestempelt worden seien. Von wem dieses Holz geschlägert worden war, vermochte die Forstverwaltung nicht anzugeben und die beschuldigten Insassen leugneten jede Thäterschaft an der Schlägerung. In erster und zweiter Instanz wurden diese Insassen des Forstfrevels schuldig erkannt und unter Ertheilung eines Verweises zum Schadenersatze verurtheilt, wobei im Sinne des §. 3 lit. a der Beilage D zum Forstgesetze die doppelten Preise in Anwendung gebracht wurden.

Die Insassen recurrirten in Betreff der Verurtheilung zum Schadenersatze an das Ministerium des Innern, und begehrten die Verweisung der Schadenersatzansprüche der Forstverwaltung auf den Civilrechtsweg.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 7. Sept. 1870, Z. 12861, erkannt: Die Beschwerden der Recurrenten gegen die Höhe der denselben auferlegten Schadenersätze wären nicht unbegründet, weil diese Insassen nicht verhalten werden könnten, die nach §. 3 Abs. 3. lit. a der Beilage D zum Forstgesetze berechneten doppelten Preise zu bezahlen, indem nicht erwiesen sei, daß die Beschwerdeführer Diejenigen waren, welche in den bezeichneten Waldparzellen durch die als schonungslos bezeichnete Schlägerung mehr als eine lichte Stellung verursacht haben.

Die Beschwerdeführer haben aber bereits gefälltes Holz widerrechtlich aus den Waldungen bezogen und wären, eine Uebertretung des Forstgesetzes vorausgesetzt, nur die einfachen Preise zu bezahlen schuldig. Allein diese widerrechtliche Aneignung von bereits gefälltem und forstamtlich confiscirtem Holze stelle sich aber überhaupt nicht als eine Uebertretung des Forstgesetzes dar und zwar weder als eine Uebertretung der Eingeforsteten im Sinne der §§. 9—18 des Forstgesetzes, noch weniger aber als eine in den §§. 60-62 desselben Gesetzes als „Forstfrevel" erklärte Handlung. Die Beschwerdeführer haben sich ohne forstliche Bewilligung durch irgend Jemanden gefälltes, daher von den Forstorganen confiscirtes und mit dem Frevelhammer gestempeltes, Holz zu ihrem Vortheile, beziehungsweise zum Nachtheile der Waldbesitzer und der übrigen Eingeforsteten, zugeeignet. Diese Handlung trägt objectiv alle Merkmale des Diebstahlsbegriffes im Sinne des §. 171 des St. G. an sich, wobei es ganz gleichgiltig erscheint, ob die Thäter eingeforstete Servitutsberechtigte seien oder nicht, weil es eben thatsächlich ist, daß die Insassen A. und B. nicht in Ausübung ihres Holzungsrechtes die fragliche Handlung begangen, sondern eine von einem Dritten, der Sequestrationsverwaltung, speciell in Besitz genommene und als solche bezeichnete Sache sich angeeignet, sich also einer unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallenden Entwendung schuldig gemacht haben.

Aus diesen Gründen stellte das Ministerium des Innern die Verhandlung der Landesregierung in L. mit der Aufforderung zurück, mit dem Oberlandesgerichte im Sinne des §. 21 der Verordnung vom 2. Mai 1858, R. G. B. Nr. 68, hinsichtlich der Competenz über diese Straffälle in das Einvernehmen zu setzen. A. J.

Literatur.

„Das Strafgesetz für den norddeutschen Bund." Ein Rathgeber für practische Criminalisten von Dr. Hans Blum. Zürich (Schultheß) und Leipzig (Steinaker) 1870.

Hans Blum, Rechtsanwalt in Leipzig und Mitglied des norddeutschen Reichstages hat sich beeilt, einen Commentar des im Mai l. J. vom Reichstage angenommenen Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund nebst dem Einführungsgesetze herauszugeben.

Es liegen uns die ersten zwei Lieferungen, welche bis zum §. 83 reichen, vor. Was augenblicklich auffällt, ist, daß man es hier nicht mit einem jener unsere juristische Literatur leider überschwemmenden Werke zu thun hat, welche in einer leeren Wort- und Buchstaben-Interpretation ihre Aufgabe erblicken, und von positiven Einzelnheiten übersättigt, sich nie zur Erörterung des öffentlichen Bedürfnisses, von dem das Gesetz erzwungen worden ist, hinaufschwingen können.

Wohlthuend tritt daher die frischere Richtung in der vorliegenden, besonders geschickt gegliederten, Arbeit hervor. Bei jedem einzelnen Paragraphen folgen dem Texte zwei Rubriken. Die Erste, „Geschichte", führt uns vor, wie der Commissionsentwurf durch die Berathungen des Reichsrathes umstaltet wurde, und wir haben somit den geschichtlichen Werdegang des einzelnen Artikels als ein unschätzbares Material für die Interpretation und das Verständniß des Gesetzes vor uns. Die Zweite, „Auslegung", ist klar und leicht faßlich, in Oppenhof'scher Manier geordnet, und ist bei vielen Paragraphen eine erstaunlich strenge, gründlich wissenschaftliche Untersuchung des Gegenstandes anzutreffen; so die lichtvolle Erörterung über die Rechts- und Ehrenfolgen der Verurtheilung (§. 31), über Versuch und Theilnahme am Verbrechen (§§. 43 und 47), dann insbesonders über die Ausschließung der freien Willensbestimmung (§. 51).

Dieses Werk verdient es, empfohlen zu werden. J. v. S.

Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums des Innern ddo. 4. Juni 1870, Z. 7410, an die böhmische Statthalterei betreffend die Judicatur bei Uebertretungen begangen durch Aufnahme von Gehilfen ohne Arbeitsbuch.

Bezüglich der Frage, ob zur Judicatur bei Uebertretungen, begangen von Seite der Gewerbetreibenden durch Aufnahme von Gehilfen ohne Arbeitsbuch die Gerichte, beziehungsweise Polizeibehörden oder aber die Gewerbebehörden berufen seien, hat sich das Ministerium des Innern mit dem Justiz- und Handelsministerium zu dem Beschlusse geeiniget, daß zu diesen Amtshandlungen die Gerichte, beziehungsweise die Polizeibehörde auf Grund des Gesetzes vom 22. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 72 und der §§. 136 und 141 der Gewerbeordnung, welche Paragraphe die Zuständigkeit der Gerichte in den unter das Strafgesetz fallenden Uebertretungen der Gewerbeordnung ausdrücklich vorbehalten, competent sind, und daß der hier erwähnte gesetzliche Standpunkt bis

zur allfälligen Aenderung der bezogenen Bestimmungen im verfassungsmäßigen Wege auch in Böhmen*) zur Geltung gebracht werde.

Erlaß der steiermärkischen Statthalterei vom 25. Juli 1870, Z. 1600, betreffend die Stempelverwendung bei Productionsbewilligungen.

Aus mehreren für das Landesgebiet ertheilten, nach ausgelaufener Giltigkeit hier vorgewiesenen Productionsbewilligungen zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zur Abhaltung von gymnastischen und theatralischen Vorstellungen, Musiken, Concerten 2c. gegen zahlbaren Eintritt ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß sich die Bezirkshauptmannschaften, Magistrate und Gemeindevorstehungen, wenn sie den Producenten die Befugniß zu Erwerbsgeschäften für den Bereich des Bezirkes oder der Gemeinde ertheilen, rücksichtlich der Stempelverwendung nicht nach Tarifpost 43—b—1 Anmerkung und Tarifpost 7—g des Gebührengesetzes in ihrem Zusammenhalte und nach dem erläuternden Finanz-Ministerialerlasse vom 25. März 1863, Z. 11390, sub. Nr. 17, pag. 68 der Beilage zum Finanz-Verordnungsblatte 1863 benehmen, sondern ohne eine Stempelverwendung auf das vorgewiesene Statthaltereidecret lediglich das „Gesehen auf ein oder mehrere Tage" ansetzen.

Diese Art der behördlichen Amtshandlung vertritt aber keineswegs die bloße polizeiliche Meldung, sondern die im Gesetze bezeichnete örtliche Bewilligung, die von Fall zu Fall der Stempelgebühr von 1 fl. unterliegt.

Eine Ausnahme genießen nur die Drehorgelspieler, welche bloß auf die Einsammlung freiwilliger Beiträge angewiesen sind, daher die ihnen hiezu ertheilten amtlichen Bewilligungen keiner Stempelgebühr unterliegen und sie auch zu Folge Hofkanzleidekretes vom 8. Juli 1830, Nr. 15223, und Finanz-Ministerialerlaß vom 8. Juni 1856, Z. 7520-715, Beilagenblatt Nr. 26, Seite 120 1856 von der Erwerbsteuer befreit sind.

Verordnung des Ministers des Innern vom 15. Oktober 1870, Z. 15383, an alle Landeschefs, betreffend die Prüfung von Gesellschafts- und Vereinseingaben, welche auf die staatliche Genehmigung eines Gesellschaftsactes abzielen.

Die Gesuche von Actien-Gesellschaften und andern dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852 unterworfenen Vereinen um die Genehmigung von Statutenänderungen, oder von sonstigen, einer staatlichen Bewilligung bedürftigen Gesellschaftsacten gelangen sehr häufig zur Vorlage an das Ministerium des Innern, ohne daß zugleich die gehörigen Nachweise über die formelle Giltigkeit der Gesellschaftsbeschlüsse beigebracht werden.

Zur Vermeidung der Weitläufigkeiten, welche durch derlei unvollständige Vorlagen verursacht werden, ersuche ich . . . . bei den an die Landesstelle gelangenden Gesuchen um die hierortige Genehmigung von solchen Gesellschaftsbeschlüssen stets zunächst deren formelle Giltigkeit vom Standpunkte des Gesetzes und der Statuten prüfen zu lassen, und falls die formellen Erfordernisse (namentlich die gehörige Einberufung und die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung, die statutenmäßig erforderliche Stimmenmehrheit, dann in den Fällen der Art. 214 und 248 H. G. B. die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Beschlusses) nicht vollständig nachgewiesen wurden, die Ergänzung der Vorlagen vor der Einbegleitung an das Ministerium des Innern veranlassen zu wollen.

*) Von dort wurde der Zweifel über die Judicatur angeregt. Das Ministerium setzt also voraus, daß in den übrigen Kronländern kein Zweifel über die hier angeordnete Judicatur bestehe.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben den geheimen Rath Sigmund Grafen von Thun-Hohenstein zum Statthalter für Mähren ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthalter Feldmarschallieutenant Carl Möring die erbetene Enthebung von dem Amte des Statthalters im Küstenland bewilligt.

Se. Majestät haben die Gesandtschafts-Attachés Wilhelm Grafen zur Lippe, Rudolf Grafen von Montgelas und Leopold Freiherrn von Gudenus zu Honorar-Legationssecretären ernannt.

Se. Majestät haben dem Chef der Expeditionen der politischen Section im gemeinsamen Ministerium des Aeußern, Hofsecretär Adolf Ascher, dann dem Vorstande des dortigen Rechnungsdepartements, Rechnungsrath Franz Marschall den Titel und Rang von Regierungsräthen, dem Zahlmeister im Zahlamte jenes Ministeriums Matthäus Zindl und dem Adjuncten im dortigen Expedit der politischen Section Felix Groguet d'Orleans den kaiserl. Rathstitel, endlich dem dortamtlichen Officialen Stanislaus Doré den Titel und Charakter eines Expeditsadjuncten, allen taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Director der administrativen Statistik, Hofrath Dr. Adolf Ficker, dann den mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes ausgezeichneten Sectionsrath Josef Jireček, sowie den Sectionsrath Vincenz von Erhart zu Ministerialräthen und den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes ausgezeichneten Ministerialsecretär Josef Krumhaar zum Sectionsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt, ferner dem Sectionsrathe dieses Ministeriums Alois Ritter von Hermann taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Se. Majestät haben den provis. angestellten Amanuensis des k. k. Münz- und Antikencabinetes Dr. Ernst Hartmann Edler von Franzenshuld zum wirklichen Amanuensis taxfrei ernannt.

Se. Majestät haben dem Director der Theresianischen Academie, Regierungsrath Dr Alexander Ritter von Pawlowski, den Orden der eisernen Krone III. Classe verliehen.

Se. Majestät haben den Landesmedicinalrath, Regierungsrath Dr. Ignaz Laschan zum Statthaltereirathe II. Classe und Landessanitätsreferenten bei der Statthalterei in Innsbruck, den Landesmedicinalrath Dr. Georg Meisinger zum Statthaltereirathe II. Classe und Landessanitätsreferenten bei der Statthalterei für Oberösterreich, den Landesmedicinalrath Dr. Anton Pfrang zum Statthaltereirathe II. Classe und Landessanitätsreferenten bei der Statthalterei für Mähren, den Landesmedicinalrath Dr. Carl Ozlberger zum Regierungsrathe und Landessanitätsreferenten bei der Landesregierung für Salzburg ernannt und dem Landesmedicinalrathe Dr. Julius Edlen von Best in Graz taxfrei den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes II. Classe verliehen.

Der Minister des Innern hat die systemisirte Stelle des Landesthierarztes für Steiermark dem dortigen Landesthierarzte Anton Klingan und die für Tirol und Vorarlberg dem dortigen Landesthierarzte Wenzel Kopatschek verliehen.

Der Minister des Innern hat die systemisirte Stelle des Landesthierarztes für Mähren dem bisherigen Landesthierarzte Wenzel Czech verliehen.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Eine prov. Försters- und zwei Forstwartstellen auf der Insel Meleda bei Ragusa mit dem Gehalte jährlicher 500 fl., freier Wohnung und einem Ganggeldpauschale von 100 fl. für den Förster, dann der Löhnung von 300 fl. für den ersten und 250 fl. für den zweiten Forstwart nebst freier Wohnung, bis 15. November l. J. (Amtsblatt Nr. 245, 246.)

Stadtcassiersstelle bei der Gemeinde Teschen mit 800 fl. Jahresgehalt und die Cassacontrolorsstelle mit 600 fl. ö. W. Jahresgehalt, bis 25. October l. J. (Amtsblatt Nr. 248.)

Postmeistersstelle in Saubersdorf mit 100 fl. Jahresbestallung, 24 fl. Amtspauschale und dem Jahrespauschale von 150 fl. für die Unterhaltung einer täglichen Fußbotenpost nach Wr. Neustadt gegen Caution von 200 fl., bis 5. November l. J. (Amtsblatt Nr. 248.)

Postmeistersstelle in Herzogenburg mit 396 fl. Jahresbestallung und 48 fl. Amtspauschale jährlich, gegen Caution von 400 fl., bis 5. November l. J. (Amtsblatt Nr. 248.)

Controlorsstelle beim Gorzer Postamte, Jahresgehalt 1000 fl., Caution im einjährigen Gehaltsbetrage, bis 18. November l. J. (Amtsblatt Nr. 250.)

Postaccessistenstelle zweiter Classe prov. im dalmatinischen Postdirektionsbezirke 500 fl Gehalt, 400 fl. Caution, bis 10. November l. J. (Amtsblatt Nr. 250.)

Conceptspracticantenstelle bei der Postdirektion in Innsbruck mit 400 fl. Adjutum, bis 18. November l. J. (Amtsblatt Nr. 250.)

Prov. Ingenieursstelle für die Versehung des Baudienstes bei griech.-orient. Kirchen- und Pfarrgebäuden mit 1000 fl. Jahresgehalt, 720 fl. Reisepauschale, ferner für die eventuelle Besetzung einer systemisirten Bauadjunctenstelle beim technischen Departement der Bukowinaer k. k. Landesregierung mit 700 fl. bis 800 fl., bis Ende October l. J. (Amtsblatt Nr. 250.)

Calculant mit 1 fl. Taggeld für den Rechnungsdienst bei der k. k. Finanzdirektion in Linz, bis 10. November l. J. (Amtsblatt Nr. 251.)

Conceptspracticantenstelle bei der Finanzprocuratur in Graz mit 400 fl. Adjutum jährlich, bis 12. November l. J. (Amtsblatt Nr. 254.)

Assistentenstelle für Mathematik am deutschen polytechnischen Landesinstitute in Prag mit 500 fl. Remuneration jährlich, bis Ende October l. J. (Amtsblatt Nr. 254.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien.

Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.